

# **Dr. Gernot Schmitt-Gaedke: “BearShare“ - Thesen, Gedanken, Stichworte**



**Rechtsanwalt Dr. Gernot Schmitt-Gaedke, LL.M. Eur.  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz**

## **lexTM Rechtsanwälte**

Friedensstraße 11 60311 Frankfurt am Main

Fon: +49 (0) 69 / 777 999

Fax: +49 (0) 69 / 269 59 97 – 11

E-Mail: [schmitt-gaedke@lex.tm](mailto:schmitt-gaedke@lex.tm)

Web: [www.lex.tm](http://www.lex.tm)

---

## **BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12, “BearShare“: Thesen, Gedanken, Stichworte**

### **A) Täterhaftung**

**Rechtsfolge der Täterhaftung u.a.: Unterlassungsanspruch, Auskunftsanspruch, Schadensersatzanspruch, Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten**

1. Auch wenn dies in Randnummer 15 des Urteils vielleicht etwas missverständlich formuliert ist, scheint der Bundesgerichtshof nach wie vor davon auszugehen, dass eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers besteht. Äußert sich der Anschlussinhaber also nicht qualifiziert zum Tatvorwurf, d.h. genügt er seiner sekundären Darlegungslast nicht, so ist er als Täter auf Unterlassung, Kostenerstattung und Schadensersatz zu verurteilen (insoweit Fortsetzung der mit den Entscheidungen Sommer unseres Lebens, Rn. 12, und Morpheus, Rn.33, begründeten Rechtsprechung).

2. Trägt der Anschlussinhaber vor, er habe den Anschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung gemeinsam mit anderen Personen benutzt, so ist diese Vermutung widerlegt (BearShare, Rn. 15). Der Rechteinhaber muss dann darlegen und beweisen, dass der beklagte Anschlussinhaber für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich ist.

3. Der sekundären Darlegungslast entspricht der Anschlussinhaber auch, indem er einen Geschehensablauf vorträgt, der es ernsthaft als möglich erscheinen lässt, dass es ohne sein Zutun zur Rechtsverletzungen gekommen ist (Morpheus, Rn. 34).

4. Um eine Täterhaftung zu erreichen, muss der Rechteinhaber dann also vortragen und beweisen, dass der Anschlussinhaber - ggf. im Zusammenwirken mit anderen - den Upload selbst vorgenommen hat. Gelingt dem Rechteinhaber dieser Nachweis nicht, so kann keine Verurteilung auf Schadensersatz erfolgen; es kommt dann allenfalls eine Verurteilung des Anschlussinhabers auf Unterlassung und Kostenerstattung auf Grundlage der sog. Störerhaftung in Betracht.

---

## B) Störerhaftung

### **Rechtsfolge der Störerhaftung: Unterlassungsanspruch, Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten**

1. Die Störerhaftung des Anschlussinhabers setzt unter anderem voraus, dass dieser eine Prüfungspflicht verletzt hat (BearShare, Rn. 22).

2. Sofern ein Grundsatz besteht, wonach Prüfungspflichten regelmäßig erst einsetzen, wenn der potenzielle Störer Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt (so Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht, 38. EL 2014, Teil 18.2, Rn. 27), gilt dieser in den typischen Filesharing-Fällen nicht. Allein daraus, dass dem Anschlussinhaber die Rechtsverletzung nicht bekannt war, kann also nicht darauf geschlossen werden, dass der Anschlussinhaber nicht haftet (vgl. insoweit BearShare, Rn. 22).

3. Wurde die Rechtsverletzung durch einen Dritten begangen, so muss positiv festgestellt werden, ob es dem Anschlussinhaber zumutbar war, die Verletzungshandlung des Dritten zu verhindern.

4. Stellt der Anschlussinhaber seinen Anschluss erwachsenen Familienangehörigen zur Verfügung, so ist es ihm nicht zuzumuten, diese über die Unzulässigkeit von Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen (bzw. auf sonstige Weise im Internet) zu belehren und ihnen die Nutzung von Tauschbörsen zu verbieten (BearShare, Rn. 24). Dies gilt - selbstverständlich - auch für Stiefkinder. In Bezug auf erwachsene Familienmitglieder bestehen keinen Prüfungspflichten, so dass eine Inanspruchnahme auf Kostenerstattung und Unterlassung wegen der Handlungen volljähriger Familienmitglieder grundsätzlich ausscheidet.

5. Wird der Anschlussinhaber aber darauf aufmerksam bzw. bieten sich ihm Anhaltspunkte dafür, dass erwachsene Familienangehörige Rechtsverletzungen über das Internet begehen, so muss er über die Rechtswidrigkeit von Urheberrechtsverletzungen über das Internet belehren und solche Rechtsverletzungen verbieten (BearShare, Rn. 24).

6. Es wurde bereits in der BGH-Rechtsprechung geklärt, dass der Anschlussinhaber Prüfungspflichten verletzt und als Störer haftet, wenn er seinen W-LAN-Anschluss nicht sichert (Sommer unseres Lebens, Rn. 20-24).

7. Ebenso wurde bereits in der BGH-Rechtsprechung geklärt, dass es Eltern eines normal entwickelten und grundsätzlich folgsamen 13jährigen Kindes zwar zumutbar ist, dieses zwar grundsätzlich durch Belehrung und Aussprache eines entsprechenden Verbots an der rechtsverletzenden Teilnahme an Tauschbörsen zu hindern; insoweit bestehen also Prüfungspflichten, die dazu führen, dass die Eltern als Störer haften, wenn sie das Kind nicht ausreichend instruieren. Allerdings können die Eltern der Haftung entgehen, wenn sie ihr Kind wie beschrieben anweisen (Morpheus, Rn. 24).

8. Weiterhin offen bleibt, ob eine Verletzung einer Prüfungspflicht darin gesehen werden kann, dass der Anschlussinhaber seinen Anschluss Freunden oder Mitbewohnern zur Verfügung stellt, ohne diese zu belehren und ihnen Rechtsverletzungen zu untersagen, wie dies oben umrissen wurde (BearShare, Rn. 28).

---

**Rechtsanwalt Dr. Gernot Schmitt-Gaedke, LL.M. Eur.**  
**Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz**

**lex<sup>TM</sup>**

---